

Bekanntmachung der deutsch-salvadorianischen Vereinbarung über Sichtvermerke

Vom 27. Mai 1998

BAnz. 1998 S. 12 778

Die in San Salvador durch Notenwechsel vom 25. Januar/ 5. April 1960 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Sichtvermerke ist nach ihrer Inkrafttretensklausel am 5. April 1960 in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Mai 1998

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag

Dr. Lehnguth

San Salvador, den 25. Januar 1960

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland begrüßt das salvadorianische Außenministerium und beehrt sich, unter Bezugnahme auf ihre Verbalnote 21/59 vom 5. Mai 1959 und auf die Verordnung No. 409 vom 16. September 1959, veröffentlicht im Diario Oficial No. 181 vom 5. Oktober 1959, dem salvadorianischen Außenministerium auf Anordnung seiner Regierung mitzuteilen, daß der Beschluß der Bundesrepublik Deutschland — auf welchen hin die salvadorianische Verordnung in Gegenseitigkeit erlassen wurde - besagt, daß salvadorianische Staatsangehörige, sofern sie nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, für Einreisen mit unbeschränkter Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet vom Sichtvermerkszwang befreit sind. Die einzige Bedingung für Aufenthalte über 3 Monate ist die Erlangung einer ausländerpolizeilichen Aufenthaltserlaubnis, die bei der zuständigen Polizeibehörde am deutschen Wohnort beantragt werden muß.

Die Botschaft beehrt sich, dem geehrten Außenministerium diese Bestimmungen seiner Regierung bekanntzugeben und wäre sehr dankbar, wenn - zur Sicherstellung der Gegenseitigkeit - eine ähnliche Regelung für die deutschen Staatsbürger in El Salvador gefunden werden könnte, so daß diese die Möglichkeit haben, sich ohne Visum, nach vorheriger Billigung durch die zuständigen Behörden, länger als 90 Tage im Land aufzuhalten.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das salvadorianische Außenministerium erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Übersetzung)

San. Salvador, den 5. April 1960

Verbalnote

Das Außenministerium von El Salvador beehrt sich, die Verbalnote No. 4/60 der Deutschen Botschaft vom 25. Januar d.J. [zu bestätigen, die folgendermaßen lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

In Beantwortung dieser Note beehrt sich das Außenministerium der Deutschen Botschaft mitzuteilen, daß die salvadorianische Regierung als Akt der Gegenseitigkeit die in der oben angeführten Note vorgeschlagene Regelung annimmt und sie vom heutigen Datum an als in Kraft getreten betrachtet.

Schlussformel...